

(5) Den Quarantäneinspektoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen zur Pflanzenquarantäne zu überwachen,
2. Quarantäneobjekte zu untersuchen,
3. über das Ergebnis der Untersuchungen bei Einfuhrsendungen Untersuchungsbefunde auszustellen, Entscheidung über die Abnahme oder Ablehnung der Einfuhrsendungen auf Grund der Untersuchungsergebnisse entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder getroffenen Vereinbarungen zu treffen und bei Ausfuhrsendungen Gesundheits- und Ursprungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen,
4. Baum- und Rebschulen sowie die Kulturen der Garten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe zu kontrollieren und ihren Gesundheitszustand zu überwachen,
5. Überwachung der Feststellung und Registrierung von Krankheiten und Schädlingen, die der Quarantäne unterliegen,
6. für den Export vorgesehene Bestände während der Vegetation zu kontrollieren,
7. notwendig werdende Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen zu organisieren, Entwesungen zu veranlassen und zu überwachen.

§ 2

(1) Die Quarantäneinspektoren und -sachverständigen sowie die durch den Quarantäneinspektor Beauftragten führen einen Rundstempel und bestätigen durch ihre Unterschrift unter Beifügung des Rundstempelabdruckes die Richtigkeit der Zertifikate und Untersuchungsbefunde.

(2) Der Rundstempel trägt die Beschriftung:
„Pflanzenbeschauendienst der Deutschen Demokratischen Republik“

Diese Beschriftung ist um die in der Mitte angebrachte Ährenschnange angeordnet.

§ 3

(1) Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen festgelegten Einlaßstellen (Anlage 1 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen — [GBl. I S 4811]) sind mit Quarantänesachverständigen zu besetzen, die der zuständigen Quarantäneinspektion unterstellt sind. Sie erhalten ihre Weisungen vom Quarantäneinspektor.

(2) Die Quarantänesachverständigen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei der Einfuhr die vorgeschriebenen Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten vorzunehmen,
2. Befunde über die Ergebnisse der Untersuchungen auszustellen,
3. bei der Durchfuhr die Gesundheits- und Ursprungszeugnisse zu prüfen und bei Fehlen der Zertifikate sowie bei Verdacht auf Befall mit Quarantäneobjekten Kontrollen der Durchfuhrsendungen vorzunehmen,

4. Entwesungen sowie notwendige Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Heranziehung der örtlichen Kräfte des Pflanzenschutzdienstes durchzuführen.

§ 4

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchungen werden bei Einfuhrsendungen Untersuchungsbefunde (Anlagen 1 und 2) und bei Ausfuhrsendungen Gesundheits- und Ursprungszeugnisse (Zertifikate Vordruck PF 21 Anlage 2 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen — [GBl. I S. 481]) ausgestellt.

(2) Werden Schädlinge und Krankheiten sowie Unkräuter, die der Quarantäne unterliegen, an Ein- und Durchfuhrsendungen festgestellt, ist ein Untersuchungsbefund gemäß Anlage 2 über den festgestellten Befall unter Kennzeichnung der Sendung anzufertigen und die Sendung entweder zurückzuweisen, der Entwesung oder Reinigung bzw. bei Einfuhrsendungen der Verarbeitung zuzuführen. Handelt es sich um Einfuhrsendungen, ist gleichzeitig die einführende Stelle von der Verfügung des Pflanzenbeschauendienstes zu benachrichtigen, die die entsprechende Weiterleitung der Sendung veranlaßt.

(3) Die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie die Ausstellung von Zertifikaten ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Verwaltungsgebührentarif L VIII (Sonderdruck Nr. 144 b des Gesetzblattes) erhoben.

§ 5

(1) Den im Pflanzenbeschauendienst Tätigen ist zu gestatten, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Straßenkontrollpunkte und Flughäfen sowie die Hafenanlagen und Schiffe zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(2) Vor Beendigung der Untersuchung dürfen Sendungen an den Einlaßstellen weder abgefertigt noch weitergeleitet werden. Der Warenführer ist verpflichtet, dem Pflanzenbeschauendienst beschaupflichtige Waren vorzuführen. Hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken. Erforderlichenfalls ist die Sendung auf Verlangen an der nächstliegenden Rampe vorzuführen.

(3) Die im Pflanzenbeschauendienst Tätigen sind zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sein müssen, um jeden Zweifel über Befall oder Nichtbefall der Sendung zu beseitigen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reiche 11

Anlage 1

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

**Pflanzenbeschauendienst
der
Deutschen Demokratischen Republik**

Quarantänestation
Untersuchungsbefund Nr. . . . / . . . zu ... Nr. . . .

Anzahl Inhalt Herkunftsland Anzahl Inhalt Herkunftsland

der der